



Amtsgericht: Schwäbisch Hall
Aktenzeichen: 1 K 20-22
Versteigerungstermin: Freitag, 13.09.2024, 11:00 Uhr
Versteigerungsamt: [Amtsgericht Schwäbisch Hall, Unterlimpurger Straße 8, 74523 Schwäbisch Hall](#)
Saal: 0.03, Sitzungssaal
Verkehrswert: 57.000,00 EUR
Objektart: 1- bis 2,5-Zimmer-Wohnung
Objektanschrift: Mainzer Straße 43, 74653 Künzelsau



Im Wege der Zwangsvollstreckung soll öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Künzelsau Blatt 20.904 BV 1

24 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Künzelsau, Flurstück 1637

Gebäude- und Freifläche

Mainzer Straße 37, 39, 41, 43

Größe: 3.952 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohneinheit (1. Obergeschoss rechts - Haus Nr. 43), SE-Nr. 28.

Zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 28.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen):

Vermietete Wohnung im 1. OG in einer Mehrfamilienhausanlage mit zwei Einzelhäusern und 32 Einheiten. Wohnfläche ca. 47,8 m² (bestehend aus 2 Zimmern, Flur, Küche, Dusche/WC, Balkon). Einfache Ausstattung. Sondernutzungsrecht an einem Pkw-Stellplatz im Freien. Kellerraum (Holzverschlag) im Untergeschoss. Gebäude Baujahr ca. 1964, Öl-Zentralheizung. Erheblicher Erhaltungsrückstand und Hausgeldrückstände. Grundstück ca. 3.952 m² in einfacher bis mittlerer Innerortslage. Zubehör wurde nicht festgestellt.

Verkehrswert: 57.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.05.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67-70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10% des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten.

Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben:

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg

Bank: Baden-Württembergische Bank

IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63

BIC: SOLADEST600

Verwendungszweck: 2446067000236, Az. 1 K 20/22, AG Schwäbisch Hall

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.